

## **Satzung der VEOLIA Stiftung**

Änderungen mit Wirkung ab Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

**VEOLIA Stiftung.**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2****Zweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung, der Erziehung, der Jugendhilfe, des Umweltschutzes, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO) sowie die Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im vorstehenden Sinne.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Durchführung und Unterstützung von Projekten, die der beruflichen Qualifikation in den Bereichen soziale Betreuungsleistungen, Umwelt und Kommunikation und dadurch der Vorbereitung der Eingliederung von jungen Menschen sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind selbst tätig zu werden, in den Arbeitsprozess dienen;
  - die Ergreifung von Maßnahmen im Rahmen von arbeitstherapeutischen Projekten, in denen die zu fördernden Personen mit sinnvoller Arbeit beschäftigt werden, die geeignet sind, schwer vermittelbare Arbeitslose – insbesondere jugendliche Personen – in den normalen Arbeitsprozess (wieder)ezuzugliedern;
  - Förderung von Unternehmergeist und Eigeninitiative von jungen Menschen durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Umschulungen, die der Vorbereitung unternehmerischer Projekte mit jungen Arbeitslosen dienen. Diese Projekte sollen vor allem in den Bereichen soziale Betreuungsleistungen, Umwelt und Kommunikation gefördert werden, um zugleich neue Wege im Umgang mit Jugendarbeitslosigkeit aufzuzeigen.

- Maßnahmen, die bestehende Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten und sie vor schädigenden Eingriffen zu bewahren suchen bzw. ein gestörtes ökologisches Gleichgewicht wieder ausgleichen wollen. Dies soll beispielweise durch Renaturierungsmaßnahmen und das Anlegen von Lehr- und Naturpfaden geschehen. Auch sollen Projekte in der Großstadt gefördert werden, die die ökologische Ausgestaltung alltäglicher Gebrauchsgüter zum Ziel haben. Im Rahmen solcher und ähnlicher Projekte soll schließlich allgemein über Umweltschutz informiert und das Verantwortungsgefühl des einzelnen gestärkt werden.
3. Sofern zusätzliche Mittel von der Veolia Water Deutschland GmbH dafür bereit gestellt werden, kann die Veolia Stiftung Stiftungsprofessuren im Bereich Wasserwirtschaft fördern. Die Finanzierung von Stiftungsprofessuren ist für Lehrkräfte an öffentlich-rechtlichen Universitäten oder gemeinnützigen Körperschaften bestimmt. Die Zahlungen erfolgen über die Universität.
  - 4 Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
  - 5 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
  - 6 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Vermögen, Verwendung der Mittel**

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Anspruch auf Zahlung von insgesamt

EURO 100.000,00

(in Worten: EURO einhunderttausend).

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestim-

mung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
4. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

#### Vorstand

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens sechs Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Veolia Water Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen.

Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

3. Ist durch vorzeitiges Ausscheiden die Mindestzahl der Mitglieder des Vorstands unterschritten, hat die Veolia Water Deutschland GmbH unverzüglich eine Berufung vorzunehmen. Die Wiederbestellung und Abberufung aus wichtigem Grund durch die Veolia Water Deutschland GmbH sind möglich.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstands weiter. Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig.
5. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## § 5

### Beschlussfassung

1. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der /die Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind bzw. an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## § 6

### Aufgaben des Vorstands, Vertretung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch den Alleinvorstand, wenn nur ein Mitglied des Vorstands bestellt ist. Sind mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, handelt der Vorstand durch zwei seiner Mitglieder.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

## § 7

### **Geschäftsführer/in**

1. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten.
2. Der/die erste Geschäftsführer/in ist im Stiftungsgeschäft bestellt.
3. Der/die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinn der §§ 86, 30 BGB.
4. Der/die Geschäftsführer/in erhält eine angemessene Vergütung für seine/ihre Tätigkeit sowie Ersatz für Aufwendungen. Über die Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

## § 8

### **Geschäftsjahr, Geschäftsführung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

3. Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

## § 9

### **Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

1. Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden von dem Vorstand mit Zustimmung der Veolia Water Deutschland GmbH gefasst. Änderungen der Satzung, einschließlich der Änderung der Zwecke der Stiftung, sind jederzeit zulässig, auch wenn keine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt.

2. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ist an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung, der Erziehung, der Jugendhilfe, des Umweltschutzes oder zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

## § 10

### Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
  - b. den nach § 8 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, 26.06.2014